

STADT SCHORTENS Landkreis Friesland

Bebauungsplan Nr. 137 „Branterei“

frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

16.01.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 236
30179 Hannover

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever
2. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundesforstbetrieb Niedersachsen
Forstweg 2
29683 Wense
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich
4. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
5. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
Moslestraße 6
26122 Oldenburg
6. Oldenburg Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
7. Sielacht Rüstringen
Wasser- und Bodenverbände
Anton-Günter-Straße 22
26441 Jever
8. EWE Netz GmbH
Neue Straße 23
26316 Varel
9. IST Ingenieurbüro für Straßen- und Tiefbau
Nordfrost-Ring 21
26419 Schortens
10. GeoDienste GmbH
Nienburger Straße 2
31515 Wunstorf
11. Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Nord, PTI 12
Hannoversche Straße 6-8
49084 Osnabrück

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>	
<p>Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>untere Naturschutzbehörde:</u> Grundsätzlich wird die Planung in diesem Bereich aufgrund folgender Punkte kritisch gesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung und Zerstörung des zusammenhängenden Gewässersystems mit seiner artenreichen Vegetation. Hier insbesondere den Rote Liste Arten Sumpf- Schwertlilie, Wasserfeder und Wasserschlauch und dem auf der Vorwarnliste stehenden Sumpfblutauge • (Umweltbericht Nr. 3.2.2). • Entfernung der Heckenstrukturen auf einer Fläche von ca. 3.300 m². Dadurch Vernichtung von Nistbäumen für Singvögel und starke Beeinträchtigungen des Jagdreviers der Fledermäuse. • Versiegelung von Grünlandflächen mit allen daraus resultierenden, negativen Erscheinungen für die Ökologie des restlichen Gebietes. • Erhebliche Beeinträchtigung durch den vollständigen Substanz- und Funktionsverlust der Niedermoor-, Erdniedermoor, und Plaggeneschböden von allgemeiner und besonderer Bedeutung. 	<p>Die Erhaltung der artenreichen Gräben ist leider nicht möglich, da sie mitten im Gewerbegebiet liegen. Selbst wenn Teile erhalten bleiben würden, ist allein schon aufgrund der Beschattung durch die Gebäude ein langfristiger Erhalt der Pflanzenbestände nicht wahrscheinlich.</p> <p>Die Baumhecken im Umfang von 3.280 m² werden überplant. Allerdings werden als Ausgleich u. a. am nördlichen Rand des Geltungsbereiches ca. 4.125 m² an Baum-Strauch-Hecken in 10 m Breite neu angepflanzt, welche in Zukunft wieder als Neststandorte für Singvögel und Nahrungshabitate für Fledermäuse fungieren können.</p> <p>Die Überplanung von Grünlandflächen wird im Flächenpool Wiedel-Bösselhausen adäquat kompensiert.</p> <p>Es handelt sich nur zu einem kleinen Anteil im Südosten des Geltungsbereiches um Tiefes bzw. Mittleres Erdniedermoor. Lediglich der ebenfalls nur zu einem kleinen Anteil im Nordosten vorliegende Plaggenesch stellt einen Suchraum für schutzwürdige Böden laut NIBIS-Kartenserver des LBEG dar und damit einen Boden von besonderer Bedeutung. Der weitaus größte Teil dagegen besteht gemäß aktueller Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50) aus sehr tiefem Umbruchboden aus Niedermoor, also stark überprägtem Boden allgemeiner Bedeutung. Die beeinträchtigten Bodenfunktionen werden über die Kompensationsmaßnahmen kompensiert.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Der Bilanzierung im Punkt 5.2.1 sowie der Verlagerung der Kompensationsflächen für die B 210 Ortsumgehung Schortens auf die Flurstücke 21, 22, 23 und 28/2 der Flur 18 der Gemarkung Schortens gemäß Punkt 5.3.2 kann gefolgt werden.</p> <p>Bei der Festlegung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf die Wichtigkeit und Besonderheit des gesamten Gebietes einzugehen.</p> <p>Dies bedeutet, dass die zu entfernenden Heckenstrukturen an Ort und Stelle entlang der nördlichen Bebauungsplangrenzen neu anzulegen sind. Hierdurch lassen sich die Beeinträchtigungen auf die Avifauna und die Fledermauspopulation minimieren. Die bereits entlang der östlichen Grenze verlaufenden Hecken sind zu erhalten.</p> <p>Um die verbleibenden Böden von allgemeiner und besonderer Bedeutung sowie die Gewässer- und Grünlandstrukturen mit ihren Rote Listearten zu stärken, sind Teile der Kompensation die im Kompensationsflächenpool „Wieder/Bösselhausen“ geplant sind durch eine extensive Nutzung der nordöstlich des Waldareals vorhandenen Grünlandflächen sicherzustellen. Hier ist dann auch ein Biotopverbund mit den Waldflächen und den nördlich vorhandenen Wallheckenstrukturen wünschenswert.</p> <p>Ein Großteil der Kompensation würde aber trotzdem im o. g. Flächenpool durchgeführt. Um diese Vorgehensweise anerkennen zu können ist es notwendig, dass der unteren Naturschutzbehörde die noch in dem Flächenpool vorhandenen „freien“ Werteinheiten in Form einer Auflistung mitgeteilt werden.</p> <p><u>untere Wasserbehörde:</u></p> <p>Gegen die Erweiterung des o.g. Gewerbegebietes bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der in der Planzeichnung dargestellten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden am nördlichen Rand des Geltungsbereiches insg. ca. 4.125 m² an Baum-Strauch-Hecken in 10 m Breite neu angepflanzt. Die Gehölzbestände an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches östlich des Grabens bleiben erhalten. Westlich bzw. innerhalb des dortigen Grabens werden einige Bäume überplant, die aber laut Begutachtung im Sommer 2022 keine Höhlen oder Stammanrisse besitzen, die als Bruthöhle oder Fledermausquartier fungieren könnten.</p> <p>Die Kompensation der verbleibenden Werteinheiten soll vollständig im Kompensationspool Wiedel-Bösselhausen stattfinden.</p> <p>Die geforderte Auflistung der freien Werteinheiten im Kompensationspool Wiedel-Bösselhausen wird der UNB durch die Stadt zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept vom Büro Ingenieurbüro für Straßen- und Tiefbau IST erstellt und in die Planung eingearbeitet worden. Dieses sieht vor, das gesamte</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Hinweisen möchte ich jedoch auf die textliche Festsetzung Nr. 11 und die entsprechenden Festlegungen im Pkt. 3.8 (Belange der Wasserwirtschaft).</p> <p>Hier wird festgelegt, dass für jedes Grundstück eine Regenwasserrückhaltung vorzusehen ist. Schon im 1. Abschnitt des GE hat sich erwiesen, dass diese Vorgehensweise sehr „holprig“ ist. Man wollte bei möglichen Erweiterungen davon abrücken.</p> <p>Tatsächlich hat ein Gewerbetreibender, gleich welcher Branche, kein großes Interesse an der Wasserwirtschaft.</p> <p>Die Rückhaltungen wurden allesamt angelegt. Ob sie perspektivisch aber alle über Jahre zuverlässig ihrer Aufgabe nachkommen, bleibt abzuwarten.</p> <p>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde ist es langfristig sinnvoller, auch und gerade vor dem Hintergrund, dass das Gewerbegebiet in einem Wasserschutzgebiet liegt, die Bewirtschaftung des Oberflächenwassers in der öffentlichen Hand zu belassen und über ein zentrales Regenrückhaltebecken zu realisieren.</p> <p>Die Flächen hierfür wurden bereits im B-Plan berücksichtigt.</p> <p>Aus Sicht der <u>unteren Abfallbehörde</u>, der <u>unteren Immissionsschutzbehörde</u> und der <u>unteren Bodenschutzbehörde</u> bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regionalplanung:</u></p> <p>Es kann folgender Hinweis/ Anmerkung aus Sicht der Regionalplanung gegeben werden:</p> <p>Das LROP unter Kap. 3.1 der Begründung wurde aktualisiert und liegt derzeit als Entwurf 2020 im ersten Beteiligungsverfahren vor. In der Begründung in Kapitel 3.2 wird außerdem das RROP 2003 genannt, welches keinen aktuellen Stand darstellt. Die Genehmigung der oberen Landesplanungsbehörde wurde am 21.12.20 erteilt und das RROP 2020 (Satzungsbeschluss 18.03.20) wird zum 29.01.21 im Amtsblatt bekannt gemacht. Mit diesem Datum ist dieses rechtskräftig. Die Stadt Schortens verfügt zudem</p>	<p>anfallende Oberflächenwasser im künftigen Gewerbegebiet in einem zentralen Regenrückhaltebecken zu sammeln und anschließend abzuleiten. Aus diesem Grund entfällt die angesprochene textliche Festsetzung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die entsprechenden landes- und regionalplanerischen Vorgaben in der Begründung aktualisiert.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>über die zentralörtliche Funktion Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen Sportstätten, Bildung und Kultur. Dies ist in der Begründung anzupassen.</p> <p><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal: Fachbereich Straßenverkehr:</u></p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brand- u. Denkmalschutz: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Bauaufsicht:</u></p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Städtebau-recht:</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesforstbetrieb Niedersachsen Forstweg 2 29683 Wense</p>	
<p>Vielen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 137 zur „Erweiterung Branterei“, der ich gerne folgen werde.</p> <p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, hier vertreten durch den Bundesforstbetrieb Niedersachsen, ist bis dato die Eigentümerin des Flurstückes 55/1, der Flur 26 in der Gemarkung Schortens.</p> <p>Dieses Flurstück wird benötigt, um den Bebauungsplan 137 umsetzen zu können. Die dort liegende Kompensationsfläche soll nunmehr komplett verlegt werden. Laut des Umweltberichtes sind hierzu die Flurstücke 21,22, 23 und 28/2 der Flur 18 in der Gemarkung Schortens vorgesehen.</p> <p>Da keine aktuellen Gespräche zwischen der Stadt Schortens und dem Bundesforstbetrieb Niedersachsen stattgefunden haben, gehe ich davon aus, dass diese Flurstücke im Rahmen einer Flurbereinigung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu gehen und im Gegenzug das Flurstück 55/1 der Flur 26 in der Gemarkung Schortens an die Stadt Schortens übergeht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung 55/1 hat sich in die Bezeichnung 55/2 geändert. 55/3 stellt den südlich angrenzenden Gewässergraben dar.</p> <p>Aktuell sind die Flurstücke 2 und 4/1 der Flur 19, Gemarkung Schortens, dafür vorgesehen.</p> <p>Die Flurstücke 55/2 und 55/3 werden von der Stadt Schortens angekauft. Die Flurstücke 2 und 4/1 bleiben ebenfalls im Besitz der Stadt und werden der Kompensation für das Flurstück 55/2 dienen. Es wird somit kein Tausch</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Ich stimme der Verlegung/Tausch der Kompensationsfläche unter der Voraussetzung einer gesicherten Zuwegung, welche auch für größere Maschinenfahrzeuge befahrbar ist, zu.</p> <p>Bei der Flur 18 bin ich mir nicht sicher, ob es nicht Flur 19 heißen müsste. Leider sind die aktuellen Flurstücke in InterAsl noch nicht abgebildet und ich bin nicht im Besitz aktueller Karten, die die neuen Flurstücke mit den zugehörigen Flurstückskennzeichen abbilden.</p> <p>Bitte lassen Sie mich wissen, welche Unterlagen und Informationen Sie noch benötigen.</p> <p>Der Bundesforstbetrieb Niedersachsen ist bitte weiterhin im anschließenden Beteiligungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>der Flurstücke, wie ursprünglich vorgesehen stattfinden, sondern ein Ankauf durch die Stadt.</p> <p>Es handelt sich bei der Flurbezeichnung tatsächlich um die Flur 19, dies wird im Umweltbericht korrigiert.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich</p>	
<p>Die Belange der NLStBV-GB Aurich werden durch die o. a. Bauleitplanung berührt, weil das Plangebiet an die Südwestseite der Bundesstraße 210 (B 210) grenzt.</p> <p>Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind jedoch die folgenden Belange zu berücksichtigen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb einer Ortsdurchfahrt gemäß § 5 (4) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) im Zuge der B 210. Mit Bezug auf § 9 (1) FStrG ist hier die Bauverbotszone in einem Abstand von 20m zum Fahrbahnrand der B 210 von jeglicher Bebauung freizuhalten. Der überbaubare Bereich befindet sich außerhalb dieser Zone. Außerhalb des überbaubaren Bereichs wird entlang der B 210 ein Gewässerräumstreifen festgesetzt. Ich gehe somit davon aus, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen.</p>	<p>Dem Hinweis wird entsprochen. Innerhalb des Gewässerräumstreifens ist die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt über die Stadtstraße „Bohlswarfer Weg“. Ich weise dennoch darauf hin, dass Zufahrten zur B 210 von hier nicht in Aussicht gestellt werden können.</p> <p>Es wirken Verkehrslärmimmissionen der B 210 auf den Geltungsbereich ein. Diese Immissionen werden in der textlichen Festsetzung Nr. 12 berücksichtigt. Ich weise dennoch darauf hin, dass der Straßenbaulastträger der vorgenannten klassifizierten Straße von jeglichen Forderungen (insbesondere Lärmschutz), die aus der o. a. Bauleitplanung entstehen können, freizustellen ist.</p> <p>Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite https://www.strassenbau.niedersachsen.de unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.</p> <p>Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass die K 95 in geringem Abstand nördlich des Kreisverkehrsplatzes endet und es sich im anschließenden Bereich bereits um die B 210 handelt. Mit Bezug auf das Ergebnis des Schallgutachtens ist dennoch auch der Straßenbaulastträger der K 95, deren Belange die NLStBV-GB Aurich in Auftragsverwaltung vertritt, von jeglichen Forderungen freizustellen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</p>	
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Anregungen vorgetragen:</p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Zudem wurde der größte Teil des Geländes laut digitaler Bodenkarte 1: 50 000 in der Vergangenheit bereits</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>tiefgepflügt. Dabei dürften eventuell hier im Boden vorhandene archäologische Funde und Befunde weitgehend zerstört worden sein.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden.</p>	
<p>Oldenburgische Industrie- und Handelskammer Moslestraße 6 26122 Oldenburg</p>	
<p>Die Stadt Schortens beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine großräumige gewerbliche Weiterentwicklung des Gewerbegebietes „Branterei“ in Schortens- Heidmühle zu schaffen und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 137 „Erweiterung Branterei“ mit örtlichen Bauvorschriften auf.</p> <p>Wir begrüßen es, dass die Stadt Schortens dabei die Zielsetzungen des vorliegenden Einzelhandelskonzeptes berücksichtigt: „Stadt Schortens. Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes“, Dr. Donato Acecella Stadt- und Regionalentwicklung, Dortmund, 18.01.2018. Die Stadt Schortens schließt danach Einzelhandelsnutzungen mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet (vgl. S. 92) gemäß den Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes für Schortens aus.</p> <p>Wir weisen auf die textliche Festsetzung Nr. 4 hin: Hier heißt es „Innerhalb der Gewerbegebiete (GE) gemäß § 8 BauNVO sind Nebenanlagen für Fabrikverkauf, Shops und Cafes als Zubehör der ansässigen Betriebe ausnahmsweise zulässig, wenn diese Bauvorhaben sich der Betriebsgröße anpassen. Sie dürfen nur als unselbständiger Betrieb geführt werden und eine Größe von 10 % der Betriebsgröße (maximal 150 m²) nicht überschreiten.“ Wir empfehlen, diesen Passus noch einmal auf folgende Fragestellungen rechtlich zu prüfen:</p> <p>1. Nach unserer Auffassung müsste sich der hier angesprochene Annexhandel der Betriebsgröße deutlich unterordnen und nicht nur „anpassen“. Der Annexhandel ist üblicherweise ein Privileg für Handwerksbetriebe und produzierendes Gewerbe. Wir empfehlen, diesen auch so festzusetzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es hat eine rechtliche Prüfung des Sachverhaltes von der Kanzlei Prof Versteyl Rechtsanwälte aus Hannover stattgefunden. Basierend auf den Empfehlungen des Gutachtens, werden die entsprechenden textlichen Festsetzungen angepasst.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>2. Wir halten die konkrete Festsetzung von maximal 150 m² VKF unter Umständen nicht für rechtssicher und empfehlen der Stadt Schortens eine rechtliche Prüfung.</p> <p>3. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass mit den vorliegenden Festsetzungen im Planentwurf u. U. auch ein Shop-Abverkauf aus einer im Gewerbegebiet angesiedelten Lagerhalle, die üblicherweise für Warenlagerung im Online-Handel oder Versandhandel genutzt wird, möglich wäre. Dies halten wir mit Blick auf die Zentrenstärkung für nicht zielführend. Wir empfehlen, im Sinne des Einzelhandelskonzeptes eine Konkretisierung dieser Festsetzungen dahingehend, dass der Verkauf von zentrenrelevanten Sortimenten in diesem Kontext ausgeschlossen wird.</p> <p>4. Sollte mit den Festsetzungen das Ziel verfolgt werden, eine kleinteilige Versorgung im Gewerbegebiet zu ermöglichen, empfehlen wir die konkrete Festsetzung eines Kiosks oder Tankstellenshops.</p> <p>Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>Oldenburg Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p>Wir nehmen zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Eine Erweiterung kann nur auf der Grundlage der AVB Wasser V des OOWV durchgeführt werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach erfolgter 75%-iger Bebauung des Gebietes endgültig gepflastert werden.</p> <p>Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p> <p>Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgelbunden) besteht durch den OOWV nicht.</p> <p>Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgelbundenen</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Lübben von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel.-Nr.: 04461-9810211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes in digitaler Form gebeten.</p>	
<p>Sielacht Rüstringen Wasser- und Bodenverbände Anton-Günter-Straße 22 26441 Jever</p>	
<p>Zur vorbezeichneten Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Nördlich und südlich des Plangebietes verlaufen jeweils Gewässer II. Ordnung (Gewässer Nr. 19 „Feldhauser Leide“ und Gewässer Nr. 46 „Bohlswarfer Leide“).</p> <p>Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat die Sielacht Rüstringen auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes in ihrer Satzung beidseitig der Gewässer II. Ordnung einen 10,00 m breiten Räumuferstreifen (gemessen von der oberen Böschungskante der Gewässer) ausgewiesen. Die Räumuferstreifen sind gemäß der Satzung nur so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Hierzu sind die Räumuferstreifen von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen, insbesondere bauliche Anlagen, freizuhalten. Anpflanzungen von Gehölzen in der Räumuferzone sind nur mit Genehmigung des Verbandes zulässig.</p> <p>In der weiteren Bauleitplanung sind die entsprechenden Satzungsbestimmungen des Verbandes zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Gewässerräumstreifen in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Satzungsbestimmungen der Sielacht Rüstringen werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>2 Für das Plangebiet sind entsprechende Regenrückhaltemaßnahmen nach den allgemein anerkannten technischen Richtlinien durchzuführen. Aus Sicht der Sielacht sind in die zentrale Regenrückhaltung auch die einzelnen Gewerbegrundstücke mit einzubeziehen, da die Umsetzung einzelner Regenrückhaltemaßnahmen auf den einzelnen Grundstücken hinsichtlich der Umsetzung und vor allem die Unterhaltung und Funktionsüberprüfung der einzelnen Anlagen nicht gewährleistet werden können.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept vom Büro Ingenieurbüro für Straßen- und Tiefbau IST erstellt und in die Planung eingearbeitet worden. Dieses sieht vor, das gesamte anfallende Oberflächenwasser im künftigen Gewerbegebiet in einem zentralen Regenrückhaltebecken zu sammeln und anschließend abzuleiten.</p>
<p>EWE Netz GmbH Neue Straße 23 26316 Varel</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032334.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>IST Ingenieurbüro für Straßen- und Tiefbau Nordfrost-Ring 21 26419 Schortens</p>	
<p>Die Aussage von Herrn Eilers kann ich bestätigen. Abweichend vom 1. Bauabschnitt sollte in der Erweiterung zum 2. Bauabschnitt im westlichen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept vom Büro Ingenieurbüro für Straßen- und Tiefbau IST erstellt und in</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bereich auf dem Flurstück 568/99 ein Regenrückhaltebecken erstellt werden. Der gedrosselte Abfluss sollte in die Bohlwarfer Leide erfolgen.</p> <p>Im Vorentwurf von Diekmann & Mosebach aus 11/2019 war diese Fläche bereits vorgehalten (siehe Anhang). Ich kann nicht nachvollziehen, warum diese abgestimmte Variante der Rückhaltung wieder herausgenommen wurde. Das kann nur Herr Korte wissen. Mit uns wurde nicht gesprochen.</p> <p>Definitiv hat Herr Eilers gesagt, dass er keine kleinteilige Entwässerung genehmigt, sondern nur ein zentrales Regenrückhaltebecken.</p> <p>Wahrscheinlich benötigen wir für die Rückhaltung nur die Fläche südliche der verlängerten Verkehrsfläche. Das müsste man einmal überschlagen. Dann könnte südliche der verlängerten Straße das RRB gebaut werden und nördlich ggf. Kompensation oder eine Rückhaltung für weitere Gewerbeflächen.</p> <p>Wenn Sie es wünschen, berechnen wir schnell das Volumen und die erforderliche Rückhaltebeckenfläche und teilen ihnen den Flächenbedarf mit. Persönlich hätte ich es begrüßt, wenn Herr Korte direkt bei uns angefragt hätte, dann hätte dieses bereits erledigt sein können. Er weiß doch, dass wir die Erschließungsplanung vom 1. BA erstellt haben.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>die Planung eingearbeitet worden. Dieses sieht vor, das gesamte anfallende Oberflächenwasser im künftigen Gewerbegebiet in einem zentralen Regenrückhaltebecken zu sammeln und anschließend abzuleiten.</p>
<p>GeoDienste GmbH Nienburger Straße 2 31515 Wunstorf</p>	
<p>Mit Schreiben vom 21.12.2020 wurde die GEW Wilhelmshaven GmbH von der Stadt Schortens zu einer Stellungnahme in folgender Angelegenheit aufgefordert:</p> <p>„Die Stadt Schortens beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine großräumige gewerbliche Weiterentwicklung des Gewerbegebietes „Branterei“ in Schortens-Heidmühle zu schaffen und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 137 „Erweiterung Branterei“ mit örtlichen Bauvorschriften auf.“ Die angeforderte Stellungnahme soll Aufschluss über Planungen und sonstige Maßnahmen seitens der GEW, die für die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können, geben.</p> <p>Wir beziehen uns auf den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 137 des Ingenieurbüros DIEKMANN, MOSEBACH & PARTNER (Rastede). Nachstehend nehmen wir zu diesem Sachverhalt und einer möglichen Gefährdung der Trinkwassergewinnung des Wasserwerks (WW) Feldhausen der GEW durch die Gewerbeflächenerweiterung Stellung.</p> <p>Bauvorhaben, wasserrechtliche Rahmenbedingungen</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 137 „Erweiterung Branterei“ befindet sich am nordöstlichen Stadtrand von Schortens-Heidmühle und umfasst eine Fläche von ca. 10,8 ha. Das Plangebiet wird im Süden durch das bestehende Erweiterungsgebiet der Gewerbefläche „Branterei“ begrenzt, welche Ende 2017 mit dem Bebauungsplan Nr. 118 beschlossen wurde. Die nördlich angrenzende Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Der Planungsraum befindet sich im Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung und innerhalb der Schutzzone IIIA des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes (WSG) des WW Feldhausen der GEW. Der kürzeste Abstand vom nordöstlichen Rand des Plangebietes zur Zone II beträgt rund 200 m. Der nächstgelegene Entnahmebrunnen (Br. 16) befindet sich etwa 530 m in nordnordöstlicher Richtung entfernt. Im Hinblick auf die Grundwasserfließrichtung befindet sich das Gebiet im Anstrom auf diesen Brunnen.</p> <p>Damit bestehen in diesem Gebiet im Sinne des vorsorgenden Grundwasserschutzes und gemäß aktuell gültiger Wasserschutzgebietsverordnung Verbote bzw. Genehmigungsvorbehalte hinsichtlich bestimmter Nutzungen und Aktivitäten. Die Erschließung von Gewerbeanlagen ist demnach verboten, jedoch mit zentraler Abwasserbeseitigung zulässig. Grundsätzlich ist zudem eine Zulassung nach Ausnahmeregelung durch die untere Wasserbehörde möglich.</p> <p>Die Entwässerungsplanung für das Plangebiet sieht Regenrückhaltemaßnahmen vor. Das auf den Straßenverkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird demnach in ein Regenrückhaltebecken geleitet. Für jedes Grundstück bzw. jeden Betrieb ist eine grundstückseigene Regenrückhaltung in Form eines Regenrückhaltebeckens, durch Stauraumkanäle,</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist eine zentrale Abwasserbeseitigung für das Plangebiet vorgesehen.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>oder andere geeignete Maßnahmen geplant. Das Wasser aus der Rückhaltung soll dann dem Vorfluter geregelt (max. 1,5 l/s/ha) zugeführt werden.</p> <p>Am nördlichen Rand und mittig des Plangebietes verläuft die Feldhauser Leide, am südlichen Rand die Bohlswarfer Leide (beides Gewässer II. Ordnung). Es ist vorgesehen die Gewässer in ihrem Bestand z. T zu sichern, aufzuheben oder zu verlegen. Für einen geregelten Wasserabfluss soll bis zum Entwurf des B-Plans ein Oberflächenentwässerungskonzept vorgelegt werden.</p> <p>Rechtliche Grundlagen /Auflagen</p> <p>Wichtige Voraussetzung für die Durchführung des geplanten Vorhabens ist die Berücksichtigung aller Wasserschutzvorschriften. So sind die Bestimmungen der aktuell gültigen Schutzgebietsverordnung des WW Feldhausen in jedem Falle einzuhalten. Nach § 3 Punkt 5 der Schutzgebietsverordnung ist die Erschließung von geschlossenen Wohngebieten oder Gewerbeanlagen mit zentraler Abwasserbeseitigung zulässig, während sie ansonsten nach Punkt 6 verboten ist. Darüber hinaus kann nach § 5 „die untere Wasserbehörde widerrufliche Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Wasserschutzgebietes dadurch nicht beeinträchtigt werden“.</p> <p>Im Folgenden werden einzelne wichtige Aspekte hinsichtlich der Trinkwassergewinnung angeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die geplante Flächenerschließung und somit die Umgestaltung des bestehenden Grünlands und der landwirtschaftlich genutzten Flächen (rd. 11 Hektar) führt zu einer Versiegelung der Oberflächen und somit zu einer verringerten Grundwasserneubildung. Dies hat wiederum Defizite hinsichtlich des Wasserdargebotes für die Trinkwasserbrunnen zur Folge. Das anfallende Oberflächenwasser versickert nach derzeitiger Planung nicht vor Ort, sondern wird in ein Rückhaltebecken und schließlich in den Vorfluter abgeleitet. Somit wird das Wasser schneller aus dem Gebiet abgeführt und steht nicht mehr für die Grundwasserneubildung zur Verfügung. Daher ist die Entwurfsplanung der Entwässerung mit einer deutlich erhöhten Versickerung, z. B. der (unbelasteten!) Dachabläufe vor Ort anzuraten, um die Versorgung der Trinkwasserbrunnen nicht weiter einzuschränken. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet sind zudem für die Wegeerschließung und deren Entwässerung die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) heranzuziehen. Dies ist in dem Vorentwurf des Bebauungsplanes noch nicht berücksichtigt. Entsprechende Nachweise müssen in den Genehmigungsunterlagen geführt werden. • Bodeneingriffe dürfen keine dauerhafte Verringerung der das Grundwasser schützenden Deckschicht zur Folge haben. Entsprechende Baumaßnahmen sind bei der Genehmigungsbehörde anzumelden und ggf. fachgutachterlich zu begleiten. • Während Baumaßnahmen bei der Flächenerschließung wie auch des Gewässerausbaus ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Gefährdung des Grundwassers durch potenzielle Stoffeinträge verhindert wird. Dies umfasst u.a. den Betrieb von Baumaschinen. Die Betankung von Maschinen und der offene Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sollte außerhalb der Schutzzone erfolgen. • Im Zuge von Bau- und Gründungsarbeiten wie auch beim späteren Betrieb sind nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien (inkl. Recyclingmaterial) zu verwenden, so dass aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes keine Boden- oder Grundwasserverunreinigungen zu besorgen sind. Bauabfälle sollten nicht im Wasserschutzgebiet verbleiben und unverzüglich nach dem Anfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung durchgeführt werden. • Beim Betrieb des Gewerbegebiets muss ein sachgemäßer und sicherer Umgang mit ggf. wassergefährdenden Stoffen gewährleistet sein. Die Errichtung von Behältern entsprechender Stoffe ist gemäß § 3 Punkt 16 der Schutzgebietsverordnung bei oberirdischer Lagerung ab 100 m³ und bei unterirdischer Lagerung ab 40 m³ verboten. • Die Nutzung von Erdwärme, die bei der Neuansiedlung von Gewerbebetrieben zum Einsatz kommen kann, ist in dem aktuellen 	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Vorentwurf noch nicht berücksichtigt. Dies- bezüglich gilt die allgemeine Schutzverordnung für Wasserschutzgebiete (SchuVO). Demnach ist beispielsweise der Bau und der Betrieb von Erdwärmesonden in jedem Falle genehmigungspflichtig (Einzelfallprüfung).</p> <ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich zukünftiger Nutzungen und der Baumaßnahmen in dem geplanten Gewerbegebiet sind hydrogeologische Stellungnahmen zu den jeweiligen Projekten anzufordern. <p>Für das Trinkwassergewinnungsgebiet ist eine Neuausweisung des WSG vorgesehen. Dies wird hinsichtlich des geplanten Vorhabens nach derzeitiger Kenntnislage keine Veränderungen bezüglich der ausgewiesenen Schutzzonen zur Folge haben.</p> <p>Fazit</p> <p>Das Brunneneinzugsgebiet des WW Feldhausen hat eine große Bedeutung für die Wasserversorgung der Stadt Wilhelmshaven. In Trinkwassergewinnungsgebieten besteht eine Schutzbedürftigkeit des Grundwassers, die über den allgemeinen Grundwasserschutz hinausgeht. Daraus resultieren erhöhte Ansprüche an Bauvorhaben und die Bauausführung wie z. B. für den Straßen- und Gewässerbau, die Entwässerung sowie den Anlagenbetrieb zur Nutzung von Erdwärme. Negative qualitative wie auch quantitative Beeinträchtigungen der Grundwasserressource im Einzugsgebiet von Trinkwasserbrunnen sind aus Sicht der Wasserwirtschaft nicht zu tolerieren. Im Falle der Planung von Anlagen zur Erdwärmenutzung und anderer kritischer Nutzungen in der aktuell festgesetzten Zone IIIA ist der Wasserversorger (GEW) in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen.</p> <p>Im Sinne des vorsorgenden Grundwasserschutzes in einem Trinkwassergewinnungsgebiet sind alle relevanten Aspekte und wasserrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen und einzuhalten. Dies ist im Hinblick auf die Zulassungsfähigkeit von gewerblichen Anlagen in der Zone IIIA des WW Feldhausen dringend zu beachten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Summeneffekte durch eine zunehmende Bebauung und somit Versiegelung von Grünflächen im unmittelbaren Einzugsgebiet des Trinkwassergewinnungsgebietes des WW Feldhausen</p>	

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und somit das Wasserdargebot für die Brunnen darstellt. Dazu tragen in jüngster Vergangenheit und aktuell immer mehr Bauprojekte auf Grünflächen innerhalb des „Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung“ bei (B-Plan 118 „Branterei“, B-Plan 137 „Erweiterung Branterei“, B-Plan 128 „Kramermarktwiese“, B-Plan Nr. 138 "Östlich Huntsteert", B-Plan Nr. 139 "Höpkenmoor", B-Plan 150 „Huntsteerter Weg“ – insges. rd. 54 Hektar).</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>		
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord, PTI 12 Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück</p>		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaubehatscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten</p> <p>Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:</p> <p>Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und der Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>

Anregungen von Bürgern

von Bürgern wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.